

Glossar zu den Doktoratsschulen (14. Juli 2019)

Zulassung zum Studium

Die Zulassung von DoktorandInnen wird unverändert wie bisher durch die DSPL gemäß den qualitativen Zulassungskriterien erfolgen, wie es in den jeweiligen Curricula festgeschrieben ist. Die Zulassung zum Doktoratsstudium bedeutet nicht notwendigerweise auch die Aufnahme in die Doktoratsschule.

Aufnahme in die Doktoratsschule

Die Doktoratsschule legt im Rahmen ihrer Governancessstruktur fest, wie die Aufnahme von DoktorandInnen in die Doktoratsschule erfolgt. Durch die Aufnahme werden DoktorandInnen Mitglieder der Schule. Voraussetzung für die Aufnahme in die Doktoratsschule ist jedenfalls, dass die/der DoktorandIn sich zum Einhalten des Code of Good Practice verpflichtet und dass auch die bzw. der BetreuerIn Mitglied der Doktoratsschule ist. Die aufrechte Zulassung zum Doktoratsstudium ist eine weitere Voraussetzung. Ob und in welcher Weise ein/e DoktorandIn finanziert ist, ist keine Voraussetzung für die Aufnahme. Für die Aufnahme von DoktorandInnen, die bereits vor dem WS 2018/19 zum Studium zugelassen wurden, ist die erfolgreiche absolvierte fakultätsöffentliche Präsentation Voraussetzung.

Einbringen von Stellen

BetreuerInnen können bei der Leitung der Doktoratsschule das Einbringen ihrer Prädoc-Stellen in die Doktoratsschule beantragen. Es können nur (globalbudget- oder drittmittel-) finanzierte der Universität Wien eingebracht werden. Eingebrachte Stellen können gematcht werden. Falls eine einzubringende Stelle schon mit einer aufgenommenen Person besetzt ist, soll mit dem Antrag zum Einbringen auch der Antrag zu Aufnahme der Person gestellt werden. Stellen, die durch Mittel der Doktoratsschule finanziert werden, gelten jedenfalls als eingebracht. Eingebrachte Stellen sind dienstrechtlich einer Fakultät/Zentrum/Institut zugeordnet. Die Bestimmungen des KV sind vom Umstand des Einbringens unberührt.

Matching von Stellen

Das Budget der Doktoratsschule errechnet sich aus dem Matching der eingebrachten Doktoratsstellen (plus einer Prämie pro AbsolventIn). Gematcht werden Stellen von DoktorandInnen, die ihren Pflichten nachgekommen sind, die insbesondere: i) die vor mehr als 18 Monaten zugelassen wurden und die fakultätsöffentliche Präsentation abgelegt haben (entspricht 6-monatiger Toleranzfrist) bzw. die vor weniger als 18 Monaten zugelassen wurden, und ii) die ihre jährlichen Fortschrittsberichte gemäß Curriculum abgegeben haben. Aus dem Globalbudget finanzierte Stellen werden mit 5%, aus Drittmitteln finanzierte Stellen werden mit 15% gematcht, wobei der tatsächliche Beschäftigungsumfang berücksichtigt wird (i.d.R 30-Stunden Vollzeitäquivalent im Jahresmittel als Berechnungsgrundlage).

Ausschreiben von Stellen

Alle Stellen, die aus dem Budget der Doktoratsschule finanziert werden, müssen über die Doktoratsschule international ausgeschrieben und gemäss Governance der Schule besetzt werden. Andere Stellen können, müssen aber nicht über die Doktoratsschule international ausgeschrieben werden. Details sind durch die Schule festzulegen.

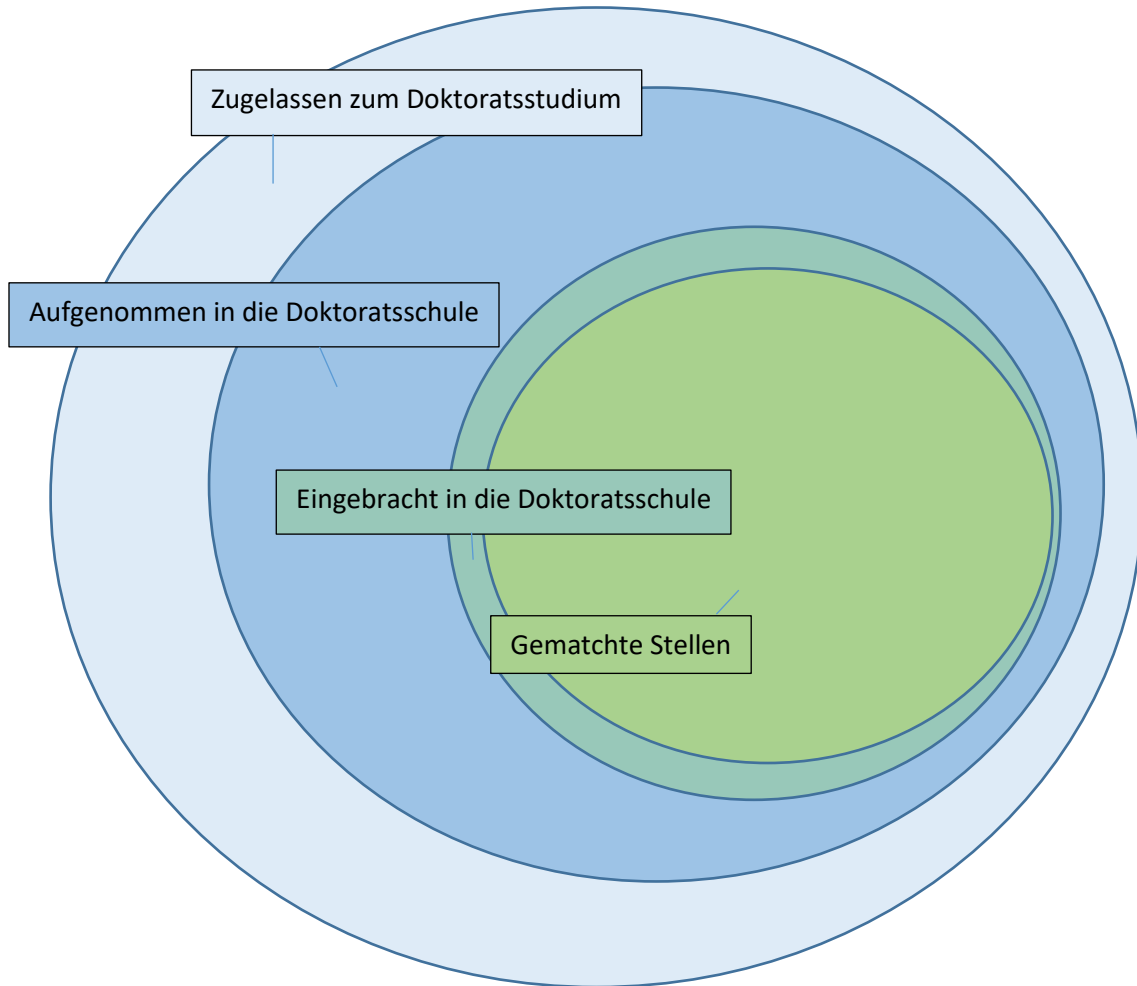


Abbildung 1: Veranschaulichung der Begriffe